

Verordnung über die Ordination, die Beauftragung und die Einsetzung in das Amt

vom 21. Juni 2012

Der Synodalrat,

gestützt auf Art. 140 Abs. 1, 145a Abs. 1, 176 Abs. 2, 195 Abs. 7, 197a Abs. 7, 197b Abs. 7 und 198 Abs. 2 der Kirchenordnung vom 11. September 1990¹,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt im Rahmen der Vorgaben der Kirchenordnung

- a) die Ordination zum Pfarramt,
- b) die Beauftragung zum katechetischen Amt und zum sozialdiakonischen Amt,
- c) die Durchführung der Ordinations- und der Beauftragungsfeier,
- d) die Einsetzung in das Pfarramt, das katechetische Amt und das sozialdiakonische Amt,
- e) das Verfahren und den Rechtsschutz.

² Sie gilt für das gesamte Kirchengebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, soweit die Kirchenordnung nicht für einzelne Gebiete besondere Bestimmungen vorbehält.

Art. 2 Allgemeines Priestertum, Dienste, Ämter

¹ Die christliche Gemeinde lebt aus der Kraft des Heiligen Geistes und dem Einsatz ihrer Glieder. Alle Gemeindeglieder sind als Leib mit vielen Gliedern (1. Kor. 12, 12-31) und gemäss dem Grundsatz des Allgemeinen

¹ KES 11.020.

Priestertums (1. Petr. 2, 5-9) berufen, am Aufbau einer in Zeugnis (Martyria), gefeiertem Glauben (Liturgia), Gemeinschaft (Koinonia) und solidarischem Dienst (Diakonia) lebendigen Gemeinde mitzuwirken.

² Die Gemeinde richtet zur Erfüllung ihres Auftrags verschiedene Dienste nach ihren Bedürfnissen und Möglichkeiten ein und überträgt diesen einzelne Aufgaben zur fachgerechten Erfüllung.

³ Die kirchlichen Ämter nach der Kirchenordnung, nämlich das Pfarramt, das katechetische Amt und das sozialdiakonische Amt, sind besondere Dienste, die für die Gemeinde unverzichtbare Aufgaben wahrnehmen.

⁴ Ein kirchliches Amt kann durch eine oder mehrere Personen ausgeübt werden, welche die dafür geltenden Voraussetzungen erfüllen.

Art. 3 Ordination und Beauftragung

¹ Mit der Ordination oder der Beauftragung ruft die Kirche einzelne ihrer Glieder in allgemeiner Weise in ein kirchliches Amt. Sie ermächtigt die Ordinierten oder Beauftragten damit zu einem besonderen Dienst in der Kirche, im Vertrauen darauf, dass Gott ihr und den Menschen durch die Verkündigung der ordinierten oder beauftragten Personen in Wort und Tat sein Evangelium nahe bringt.

² Die Ordination und die Beauftragung gründen auf dem Priestertum aller Gläubigen und auf der Taufe als der Zusage eines besonderen Charismas.

³ Sie stehen allen Frauen und Männern offen, welche die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für das betreffende Amt erfüllen.

Art. 4 Geltung für das gesamte Wirken

¹ Die Ordination oder Beauftragung gilt für das gesamte Wirken der ordinierten oder beauftragten Person im Dienst der Kirche und ist nicht an eine konkrete Anstellung gebunden.

² Vorbehalten bleiben der Entzug bestimmter mit der Ordination oder der Beauftragung verbundener Rechte nach den besonderen Bestimmungen über Interventionen und Sanktionen sowie der freiwillige Verzicht auf die Beauftragung durch die beauftragte Person.

Art. 5 Ökumene

¹ Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn ordinieren und beauftragen im Namen der einen Kirche Jesu Christi.

² Sie ordinieren und beauftragen Frauen und Männer im Einklang mit Erkenntnissen und mit der Praxis anderer evangelischer Kirchen, im Besonderen der Mitgliedkirchen des Schweizerischen Evangelischen Kir-

chenbundes und der weiteren Kirchen, die sich in der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) zusammengeschlossen haben.

³ Sie streben eine gegenseitige Anerkennung der Ordination und der Beauftragung durch andere Kirchen an.

Art. 6 Gleichwertige Ämter mit unterschiedlichen Aufgaben

¹ Die Ordination und die Beauftragung sind Ermächtigungen zu gleichwertigen Ämtern mit unterschiedlichen Aufgaben.

² Mit der Ordination ermächtigt die Kirche Pfarrerinnen und Pfarrer zur Ausübung des Pfarramts als Verbi Divini Ministerium.

³ Mit der Beauftragung ermächtigt sie Katechetinnen und Katecheten zur Ausübung des katechetischen Amtes und Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone zur Ausübung des sozialdiakonischen Amtes.

Art. 7 Amtseinsetzung

¹ Die Übernahme eines Pfarramts, eines katechetischen Amtes oder eines sozialdiakonischen Amtes in einer bestimmten Kirchengemeinde, in einem kirchlichen Bezirk oder an einer Stelle mit besonderen Aufgaben erfolgt durch die Einsetzung in das Amt.

² Die Einsetzung in ein bestimmtes Amt setzt die Ordination oder Beauftragung voraus.

II. Ordination

Art. 8 Bedeutung und Wirkungen

¹ Mit der Ordination ermächtigt die Kirche ausgebildete und geeignete Theologinnen und Theologen zum Dienst am Wort Gottes als Verbi Divini Minister oder Verbi Divini Ministra.

² Die Ordination verleiht die Befugnis zur Übernahme aller pfarramtlichen Aufgaben nach den Vorgaben der Kirchenordnung und der weiteren für das Pfarramt geltenden Bestimmungen, namentlich in der Dienstanweisung für Pfarrerinnen und Pfarrer².

³ Sie ist einmalig und gilt lebenslang. Sie kann nicht rückgängig gemacht oder entzogen werden.

⁴ Wer ordiniert wird, verpflichtet sich mit dem Ordinationsgelübde, den Auftrag als Pfarrerin oder Pfarrer nach bestem Wissen und Gewissen zu

²KES 41.030.

erfüllen

- a) auf der Grundlage der Heiligen Schrift,
- b) in Orientierung an den reformatorischen Erkenntnissen und Grundsätzen,
- c) nach den Ordnungen der Kirche, in deren Dienst sie oder er steht,
- d) in ökumenischer Verbundenheit sowie in konfessions- und religions-überschreitender Verantwortung für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung.

⁵ Die Ordination ist Voraussetzung für die Aufnahme in den bernischen Kirchendienst nach den besonderen dafür geltenden Vorschriften³.

Art. 9 Voraussetzungen

¹ Die Ordination setzt die Mitgliedschaft in einer reformierten Kirche voraus.

² Ordiniert werden kann, wer

- a) ein Studium der evangelischen Theologie an einer Universität abgeschlossen hat,
- b) das Lernvikariat nach den dafür geltenden besonderen Bestimmungen⁴ oder eine gleichwertige praktische Ausbildung absolviert und die Abschlussprüfung bestanden hat und
- c) das Staatsexamen für den Dienst in der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern oder ein gleichwertiges Examen bestanden hat.

Art. 10 Verfahren

¹ Der Synodalrat entscheidet über die Ordination einer Person.

² Wer ordiniert werden möchte, unterbreitet dem Synodalrat ein entsprechendes Gesuch.

³ Das Gesuch enthält

- a) die Ausweise über die absolvierte Ausbildung (Art. 9 Abs. 2),
- b) einen Lebenslauf und eine kurze Darstellung der bisherigen Tätigkeiten.

⁴ Die zuständige Stelle prüft das Gesuch, klärt die fachliche und persönliche Eignung sowie allfällige offene Fragen ab und stellt dem Synodalrat Antrag.

⁵ Der Synodalrat sorgt dafür, dass Studierende der Theologie rechtzeitig über die Voraussetzungen für die Ordination und das Verfahren informiert

³ Vgl. KES 41.070.

⁴ Vgl. KES 51.310.

werden.

Art. 11 Ordination durch eine andere Kirche

¹ Der Synodalrat entscheidet über die Anerkennung der Ordination durch eine andere Kirche. Er prüft namentlich, ob diese mit der Ordination durch die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn gleichwertig ist.

² Die Ordination durch eine Mitgliedkirche des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes oder durch eine andere Kirche der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) wird anerkannt.

³ Die Anerkennung hat die gleichen Wirkungen wie die Ordination durch die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn.

III. Beauftragung

Art. 12 Bedeutung und Wirkungen

¹ Mit der Beauftragung ermächtigt die Kirche Frauen und Männer zur selbständigen Ausübung des katechetischen Amtes oder des sozialdiakonischen Amtes nach den Vorgaben der Kirchenordnung und der weiteren für diese Ämter geltenden Bestimmungen.

² Die Beauftragung als Katechetin oder Katechet verleiht die Befugnis zur selbständigen Erfüllung aller Aufgaben der kirchlichen Unterweisung und der Kinder- und Jugendarbeit.

³ Die Beauftragung als Sozialdiakonin oder Sozialdiakon verleiht die Befugnis zur selbständigen Erfüllung aller Aufgaben der Diakonie und zur Übernahme der Verantwortung für den diakonischen Auftrag der Kirche.

⁴ Die Beauftragung ist einmalig und gilt für die gesamte berufliche Tätigkeit. Sie kann nicht entzogen werden.

⁵ Wer beauftragt wird, verpflichtet sich mit einem Gelübde, den Auftrag als Katechetin oder Katechet oder als Sozialdiakonin oder Sozialdiakon nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen

- a) auf der Grundlage der Heiligen Schrift,
- b) in Orientierung an den reformatorischen Erkenntnissen und Grundsätzen,
- c) nach den Ordnungen der Kirche, in deren Dienst sie oder er steht,
- d) in ökumenischer Verbundenheit sowie in konfessions- und religionsüberschreitender Verantwortung für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung.

⁶ Die Beauftragung ist Voraussetzung für die Einsetzung in ein bestimm-

tes Amt (Art. 23 ff.).

Art. 13 Allgemeine Voraussetzung

Die Beauftragung als Katechetin oder Katechet oder als Sozialdiakonin oder Sozialdiakon setzt die Mitgliedschaft in einer reformierten Kirche voraus.

Art. 14 Voraussetzungen für die Beauftragung zum katechetischen Amt

¹ Als Katechetin oder Katechet kann beauftragt werden, wer

- a) die durch eine besondere Verordnung des Synodalrats geregelte katechetische Ausbildung mit dem Diplom abgeschlossen hat und
- b) die notwendigen persönlichen Voraussetzungen für die Ausübung des Amtes erfüllt.

² Der Synodalrat kann ein Diplom aufgrund einer anderweitigen Ausbildung als gleichwertig anerkennen.

Art. 15 Voraussetzungen für die Beauftragung zum sozialdiakonischen Amt

¹ Als Sozialdiakonin oder Sozialdiakon kann beauftragt werden, wer

- a) eine sozial-fachliche Ausbildung an einer Fachhochschule oder an einer höheren Fachschule abgeschlossen und den entsprechenden eidgenössisch anerkannten Titel erlangt hat,
- b) einen durch den Synodalrat anerkannten kirchlich-theologischen Lehrgang mit einem Diplom abgeschlossen hat und
- c) die notwendigen persönlichen Voraussetzungen für die Ausübung des Amtes erfüllt.

² Der Synodalrat kann einen Abschluss aufgrund einer anderweitigen Ausbildung als gleichwertig anerkennen.

³ Der Synodalrat achtet bei seinem Entscheid auf Vereinbarungen mit anderen Mitgliedkirchen des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes und andere verbindliche Erklärungen der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn.

⁴ Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn können einen besonderen kirchlich-theologischen Lehrgang im Sinn von Abs. 1 Buchst. b anbieten.

Art. 16 Verfahren

¹ Der Synodalrat entscheidet über die Beauftragung einer Person.

² Wer beauftragt werden möchte, unterbreitet dem Synodalrat ein entsprechendes Gesuch.

³ Das Gesuch enthält

- a) die Ausweise über die absolvierte Ausbildung (Art. 14 und 15),
- b) einen Lebenslauf und eine kurze Darstellung der bisherigen Tätigkeiten.

⁴ Die zuständige Stelle prüft das Gesuch, klärt die fachliche und persönliche Eignung sowie allfällige offene Fragen ab und stellt dem Synodalrat Antrag.

⁵ Der Synodalrat sorgt dafür, dass Interessierte rechtzeitig über die Voraussetzungen für die Beauftragung als Katechetin oder Katechet oder als Sozialdiakonin oder Sozialdiakon und das Verfahren informiert werden.

Art. 17 Besondere Bestimmungen für die Beauftragung zum sozialdiakonischen Amt

¹ Wer als Sozialdiakonin oder als Sozialdiakon beauftragt werden möchte, muss mindestens ein Jahr in einer Kirchgemeinde der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn im sozialdiakonischen Dienst tätig gewesen sein.

² Dem Gesuch um Beauftragung als Sozialdiakonin oder Sozialdiakon muss die Empfehlung des Kirchgemeinderates der Kirchgemeinde, in der die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller tätig gewesen ist, beigelegt werden.

Art. 18 Anerkennung von Beauftragungen oder Ordinationen

¹ Der Synodalrat entscheidet über die Anerkennung einer Beauftragung durch eine andere Kirche. Er prüft namentlich, ob diese mit der Beauftragung durch die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn gleichwertig ist.

² Er kann eine Ordination zum katechetischen Amt oder zum sozialdiakonischen Amt als Beauftragung anerkennen.

³ Die Beauftragung oder Ordination zum katechetischen Amt oder zum sozialdiakonischen Amt durch eine Mitgliedkirche des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes oder durch eine andere Kirche der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) wird anerkannt.

⁴ Die Anerkennung hat die gleichen Wirkungen wie die Beauftragung durch die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn.

Art. 19 Dauer der Beauftragung, Verzicht

¹ Die Beauftragung gilt für die gesamte berufliche Tätigkeit.

² Katechetinnen und Katecheten und Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone können auf die Beauftragung und damit auf ihr Amt verzichten. Sie teilen den Verzicht dem Synodalrat schriftlich mit.

³ Eine neue Beauftragung nach erfolgtem Verzicht richtet sich nach den Art. 13-17.

IV. Ordinations- und Beauftragungsfeier

Art. 20 Allgemeines

¹ Die Kirche ordiniert und beauftragt in einem besonderen Gottesdienst.

² Der Synodalrat bestimmt Ort und Zeit.

³ Die Ordination zum Pfarramt und die Beauftragung zum katechetischen Amt oder zum sozialdiakonischen Amt können in einem gemeinsamen Gottesdienst erfolgen.

Art. 21 Verantwortliche Person

¹ Der Synodalrat betraut eines seiner ordinierten Mitglieder mit der Ordination oder der Beauftragung.

² Nicht ordinierte Mitglieder des Synodalrats wirken im Gottesdienst mit.

Art. 22 Elemente der Feier, Liturgie

¹ Elemente der Ordinations- oder Beauftragungsfeier sind die Ordination oder Beauftragung durch Handauflegen, das Gelübde der ordinierten oder beauftragten Personen, die Übergabe der Ordinations- oder Beauftragungsurkunde, das Gebet der versammelten Gemeinde, die Fürbitte, der Segen und die Sendung.

² Die liturgische Gestaltung der Feier richtet sich nach Anhang I zu dieser Verordnung.

V. Einsetzung in das Amt

Art. 23 Allgemeines

¹ Die Einsetzung in das Amt bedeutet Inpflichtnahme und Dienstantritt in einer Kirchgemeinde oder an einer Stelle mit besonderen Aufgaben.

² Sie erfolgt im Rahmen eines öffentlichen Gottesdienstes.

Art. 24 Voraussetzungen

¹ Die Einsetzung in das Pfarramt einer Kirchgemeinde oder in ein besonderes Pfarramt setzt die Aufnahme in den Kirchendienst und die gültig erfolgte Anstellung oder Wahl für die betreffende Stelle voraus. Vorbehalten bleiben die Mitwirkungsrechte der zuständigen staatlichen Stellen in den Kantonen Bern und Solothurn und des Kirchenrates der evangelisch-reformierten Kirche von Republik und Kanton Jura.

² Die Einsetzung in das katechetische Amt oder das sozialdiakonische Amt einer Kirchgemeinde oder in ein entsprechendes Amt der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn setzt die Beauftragung und die gültig erfolgte Anstellung oder Wahl für die betreffende Stelle voraus.

Art. 25 Vorbereitung

¹ Der Kirchgemeinderat ist für die Vorbereitung der Einsetzungsfeier verantwortlich, wenn eine Person in ein Amt der Kirchgemeinde eingesetzt wird. Er bestimmt, an welchem Gottesdienst die Einsetzung erfolgt.

² Er unterbreitet dem Synodalrat nach Rücksprache mit der einzusetzenden Person einen Vorschlag für die Person, welche die Amtseinsetzung vornimmt. Findet die Einsetzungsfeier im Arrondissement jurassien statt, nimmt der Kirchgemeinderat vor seinem Antrag an den Synodalrat Rücksprache mit dem Conseil du Synode jurassien.

³ Der Synodalrat beauftragt auf Antrag des Kirchgemeinderates die gewünschte Person mit der Amtseinsetzung, wenn diese die Voraussetzungen nach Art. 26 erfüllt.

⁴ Erfolgt die Einsetzung in ein Regionalpfarramt, ein besonderes Pfarramt oder in ein Amt eines kirchlichen Bezirks, obliegen die Aufgaben des Kirchgemeinderates nach den Abs. 1-3 dem Vorstand des kirchlichen Bezirks. Sind mehrere Bezirke betroffen, sprechen sie sich untereinander ab.

⁵ Die Einsetzung in ein Amt, das Aufgaben im Auftrag der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn als Ganzes erfüllt, wird durch die zuständige Stelle der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn vorbereitet.

Art. 26 Verantwortliche Person

¹ Mit der Einsetzung in ein Pfarramt können beauftragt werden

- a) Mitglieder des Synodalrates,
- b) ordinierte Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren,
- c) Pfarrerinnen und Pfarrer, die während mindestens sechs Jahren im bernischen oder jurassischen Kirchendienst gestanden haben.

² Mit der Einsetzung in ein katechetisches Amt können beauftragt werden

- a) Mitglieder des Synodalrates,
 - b) ordinierte oder beauftragte Dozierende an einer durch den Synodalrat anerkannten Ausbildungsstätte für Katechetinnen und Katecheten,
 - c) Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Katechetinnen und Katecheten, die während mindestens sechs Jahren im Dienst der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn gestanden haben.
- ³ Mit der Einsetzung in ein sozialdiakonisches Amt können beauftragt werden
- a) Mitglieder des Synodalrates,
 - b) ordinierte oder beauftragte Dozierende an einer durch den Synodalrat anerkannten kirchlichen Ausbildungsstätte für Sozialdiakoninnen oder Sozialdiakone,
 - c) Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Sozialdiakoninnen oder Sozialdiakone, die während mindestens sechs Jahren im Dienst der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn gestanden haben.
- ⁴ Die Vorgängerin oder der Vorgänger im Amt und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der betreffenden Kirchgemeinde dürfen die Einsetzungsfeier nicht leiten.

Art. 27 Einsetzungsfeier

- ¹ Die Einsetzung in das Amt erfolgt in einem Gottesdienst im Namen und Auftrag der Kirchgemeinde, des kirchlichen Bezirks oder der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn.
- ² Sie bringt zum Ausdruck, dass der Dienst auch für die Kirche als Ganzes geleistet wird.
- ³ Die Liturgie richtet sich nach Anhang II zu dieser Verordnung.

Art. 28 Berichterstattung, Entschädigung

- ¹ Die mit der Einsetzung beauftragte Person berichtet dem Synodalrat nach der Feier schriftlich.
- ² Sie wird nach Einreichen ihres Berichts durch die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn entschädigt.

VI. Entzug von Rechten aus der Ordination oder Beauftragung

Art. 29 Grundsatz

- ¹ Der Synodalrat kann einer ordinierten oder beauftragten Person einzelne oder mehrere der mit der Ordination oder der Beauftragung verbunde-

nen Rechte entziehen, wenn diese in schwer wiegender Weise gegen ihr Gelübde oder gegen die für sie geltenden Bestimmungen verstossen hat.

² Der Entzug von Rechten kann für eine zum Voraus bestimmte Dauer oder auf unbestimmte Zeit erfolgen.

³ Der Synodalrat wählt die den Verfehlungen angemessene Sanktion aus. Er beachtet das Gebot der Verhältnismässigkeit.

Art. 30 Einzelheiten

Für die Einzelheiten betreffend den Entzug der Rechte, namentlich für die näheren Voraussetzungen für einen Entzug, die entziehbaren Rechte und das Verfahren gelten die besonderen Bestimmungen über die Aufsicht über die Trägerinnen und Träger eines kirchlichen Amtes.

VII. Verfahren und Rechtsschutz

Art. 31 Verfügungen

¹ Die zuständige Stelle eröffnet Beschlüsse, welche die Rechtsstellung betroffener Personen berühren, in Form einer schriftlichen Verfügung.

² Durch Verfügung zu eröffnen sind namentlich Beschlüsse betreffend die Anerkennung einer Ausbildung oder einer durch eine andere Kirche gewährten Ordination oder Beauftragung sowie die Verweigerung einer Ordination oder Beauftragung.

Art. 32 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen untergeordneter Stellen, die gestützt auf diese Verordnung ergangen sind, kann innert 30 Tagen Beschwerde an den Synodalrat erhoben werden.

² Für den Erlass, den Inhalt und die Anfechtung der Verfügungen gelten im Übrigen die Bestimmungen über die Rekurskommission der Reformierten Kirchen Bern-Jura Solothurn⁵ und, soweit diesen Bestimmungen keine Regelung zu entnehmen ist, die kantonale Gesetzgebung über die Verwaltungsrechtspflege⁶.

⁵ KES 34.310.

⁶ BSG 155.21.

VIII. *Schluss- und Übergangsbestimmungen*

Art. 33 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten sind aufgehoben

- a) die Verordnung vom 25. August 1993 über die kirchlichen Amtshandlungen, die Ordination und die Amtseinsetzung,
- b) die Verordnung vom 26. Mai 1993 über die Amtseinsetzung von Pfarrerinnen und Pfarrern in Gemeindepfarrämter und Regionalpfarrämter.

Anhang I: (in Bearbeitung)

Anhang II: (in Bearbeitung)

Bern, 21. Juni 2012

NAMENS DES SYNODALRATES

Der Präsident: *Andreas Zeller*

Der Kirchenschreiber: *Daniel Inäbnit*